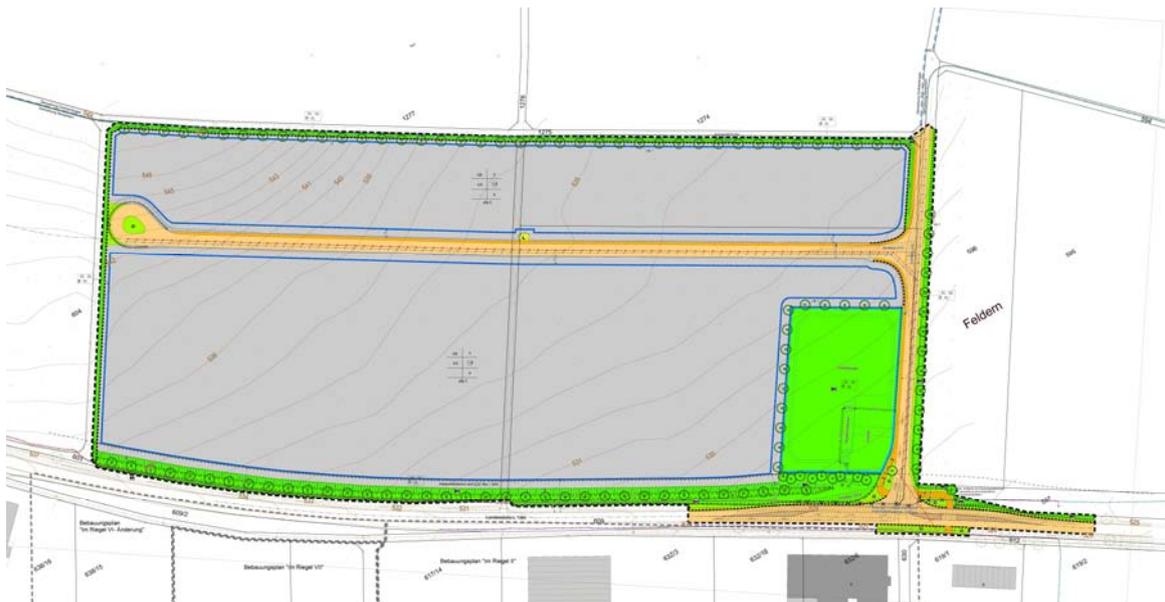


Landkreis: Ostalbkreis
Stadt: Neresheim
Gemarkung: Neresheim

Bebauungsplan „Im Riegel Nord I“



Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Stand: 06.07.2021

Planverfasser:



PLAN WERK STADT
Landschaftsarchitekt BDLA
Andreas Walter
Deutschordenstr. 38
73463 Westhausen
Tel.: 0 73 63 / 91 97 94
E-Mail: walter@la-walter.de

Inhalt

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

- 1. Anlass**
- 2. Rechtliche Grundlagen**
- 3. Methodik**
- 4. Plangebiet und örtliche Situation**
- 5. Konfliktanalyse**
 - 5.1 Kurzbeschreibung der Planung**
 - 5.2 Wirkfaktoren**
- 6 Durchführung der artenschutzrechtliche Relevanzprüfung**
 - 6.1 Habitatanalyse**
 - 6.2 Betroffenheit der Artengruppen**
- 7. Resümee und Zusammenfassung**
- 8. Literatur und Quellen**

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

1. Anlass

Die Stadt Neresheim möchte das bestehende Gewerbegebiet „Im Riegel“, westlich von Neresheim gelegen, erweitern.

Durch das Vorhaben ist es nicht ausgeschlossen, dass es bau- oder betriebsbedingt zu Eingriffen bzw. zu Beeinträchtigungen geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten kommt.

Um die artenschutzrechtlichen Gesetze zu beachten ist es erforderlich eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchzuführen.

2. Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Dabei sind

Streng geschützte Arten: Besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 aufgeführt sind.

Eine Liste der streng geschützten Arten kann beim BfN (WISIA) abgerufen werden.

Europäische Vogelarten: in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG.

3. Methodik

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung** werden für das Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der vorhandenen Biopstrukturen abgeprüft (**Abschichtung**).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

Ergebnis:

Eine artenschutzrechtliche Prüfung wird aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung nicht erforderlich (vgl. Kap. 6 ff.).

4. Plangebiet und örtliche Situation

Datengrundlage:

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- vorhandenes Datenmaterial
- Begehungen und Kartierungen am 18.03.2021, 23.04.2021, 28.05.2021, 15.06.2021, 17.06.2021 zu unterschiedlichen Tageszeiten.

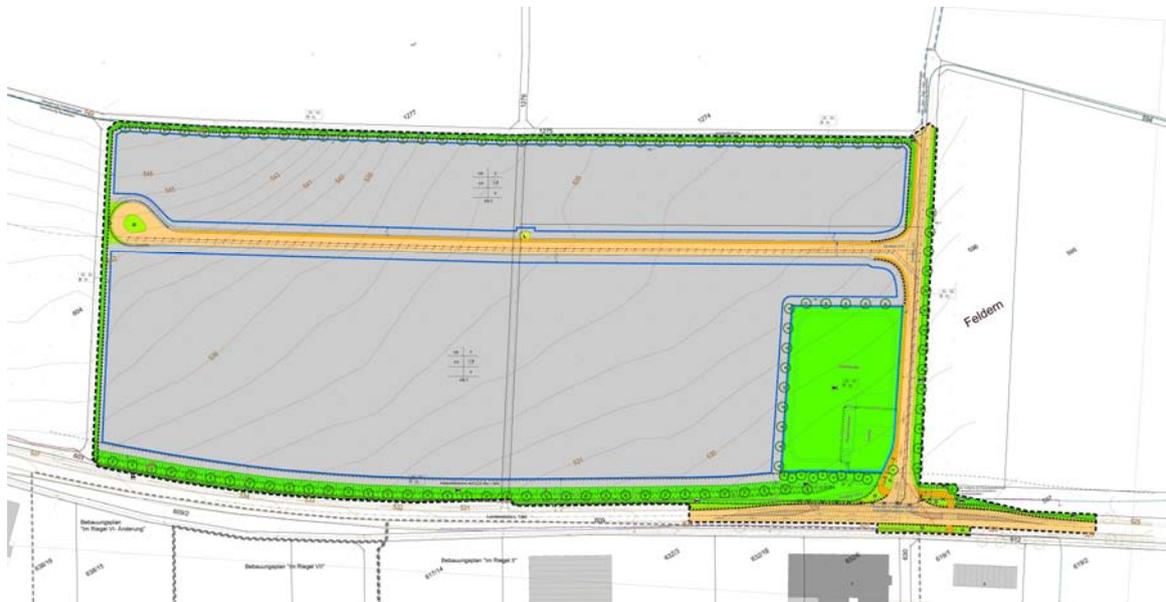
Das geplante Baugebiet befindet sich westlich von Neresheim an der L 1084 und grenzt an das bestehende Gewerbegebiet an. Der Geltungsbereich wird derzeit intensiv als Acker genutzt und ist von geschotterten Feldwegen durchzogen.



5. Konfliktanalyse

5.1 Kurzbeschreibung der Planung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von ca. 11,5 ha.



Vorabzug vom 02.07.2021

5.2 Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Darauf wird bei Bedarf in Tabelle 6.1 eingegangen.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr, Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen (Inanspruchnahme von Ackerfläche)
- Verlust aller Bodenfunktionen und Verlust von Fläche für den Anbau von Nahrungsmitteln
- Zunahme optischer Störungen durch Kulissenwirkung der Gebäude im Umfeld
- Erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser durch Bodenversiegelung und Verminderung der Grundwasserneubildung

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Gewisse Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Zunahme optischer Störungen durch Verkehr und Nutzung
- Nächtliche Beleuchtung, mit Wirkung insbesondere auf nachtaktive Insekten
- Veränderung der Ortsrandsituation durch die Bebauung

6 Durchführung der artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

6.1 Habitatanalyse

Das Plangebiet wurde mehrmals begangen (siehe Kapitel 4). Das Ergebnis wird im Folgenden wiedergegeben.

Habitatanalyse:

Das Plangebiet besteht aus intensiv genutzten Äckern und geschotterten Feldwegen. Angrenzend sind ebenfalls landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen, im Südwesten grenzt die Landstraße 1084 und dahinter das bestehende Gewerbegebiet an. Im Westen auf der gegenüberliegenden Straßenseite der L 1084 befindet sich das geschützte Biotop „Straßenbegleitende Feldhecke westlich von Neresheim II“ (Biotop-Nr. 172271364795). Direkt betroffen sind allerdings keinerlei Gehölze.

Habitat eignung:

Im Untersuchungsraum wurden keine Pflanzenart des Anhang IV der FFH – Richtlinie nach Aktenlage nachgewiesen.

Es gibt nach Aktenlage keine Nachweise von Tierarten nach Anhang IV der FFH – Richtlinie. Es gibt keine detaillierten, speziell auf das Baugrundstück bezogenen tierarten- und tiergruppenspezifischen Untersuchungen. Die Grundlage für die Bewertung und Einschätzung im Hinblick auf die womöglich betroffene und nicht betroffene Fauna beruht auf vorgenommenen Begehungen und Ableitungen anhand der vorhandenen Biotopstrukturen und Nutzungen potentiell vorkommenden bzw. auszuschließenden Arten.

Vögel:

Im und um das Gebiet des geplanten Bauvorhabens konnten mehrere Lerchenreviere festgestellt werden. Weiter konnte in der Baumhecke im Südosten des Plangebietes das bebrütete Nest eines Turmfalken festgestellt werden. Bäume mit Bruthöhlen konnten auf der Fläche und angrenzenden Flächen nicht festgestellt werden. In der Hecke im Südosten des Gebietes konnten zwei kleinere Vogelnester entdeckt werden.

Im näheren Umfeld des geplanten Bauvorhabens konnten neben den oben genannten Arten nur Allerweltsarten wie Amsel, Elster, Feldsperling, Grünfink und Rabenkrähe beobachtet werden.

Potentiell ist das Plangebiet Teillebensraum von weiteren Greifvögeln. Hier ist neben Mäusebussard z.B. auch der Rotmilan zu erwarten. Die Reviere dieser Arten sind so groß und die überplante Fläche im Verhältnis so gering, dass von der Bebauung dieses Gebietes der Lebensraum und das Nahrungsangebot der Greifvögel nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Fledermäuse:

Für Fledermäuse ist das Gebiet höchstwahrscheinlich ein Teil des Jagdhabitats (siehe Kapitel 6.2.2). An den bestehenden oder angrenzenden Bäumen konnten keine Bruthöhlen oder Spalten entdeckt werden, die als potentielle Sommerquartiere für Fledermäuse dienen könnten. Der Bau und Unterhalt des geplanten Gewerbegebiets wird sich voraussichtlich nicht wesentlich auf den Erhaltungszustand der Fledermauspopulation auswirken.

Reptilien und Amphibien:

Keine Lebensraumeignung aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen gegeben.

Geschützte Pflanzenarten:

Keine Lebensraumeignung vorhanden, da kaum Randstreifen vorhanden sind und die Bewirtschaftung intensiv erfolgt.

Weitere Artengruppen:

Keine Lebensraumeignung vorhanden.

6.2 Betroffenheit der Artengruppen

6.2.1 Artengruppe Vögel

Methodik

Es erfolgten fünf Begehungen im Zeitraum vom 18.03.2021 bis zum 17.06.2021 zu unterschiedlichen Tageszeiten. Als Leitlinie für die Auswahl der geeigneten Kartiermethode wurden die Empfehlungen im Standardwerk „Methodenstandards zu der Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005) genutzt. Hierbei wurde in abgewandelter Form eine Linienkartierung durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasst die zur Bebauung vorgesehenen Flurstücke, sowie die umliegenden Flurstücke.

Ergebnisse

Die Ergebnisse der Vogelkartierung sind im Folgenden tabellarisch, als auch kartographisch (im Anhang) dargestellt.

	Art	RL BW	RL D	Bestand im Untersuchungsraum
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	Im Untersuchungsgebiet konnten zwei Reviere festgestellt werden, eines östlich der geplanten Bebauung an der Hofstelle, das andere südwestlich der geplanten Bebauung im Bereich des bestehenden Gewerbegebietes. Vermutlich brütend.
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	Mehrere Elstern wurden auf Nahrungssuche beobachtet.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	Im Untersuchungsgebiet konnten vier Feldlerchenreviere festgestellt werden. Eines der Reviere liegt direkt im zu bebauenden Bereich, die anderen liegen um das geplante Bauvorhaben.
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	Mehrere Feldsperlinge nisten vermutlich an der Hofstelle östlich der der geplanten Bebauung.
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	Nistet im Gebüsch nördlich der landwirtschaftlichen Flächen.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	Mehrere Rabenkrähen konnten beim Überflug und bei der Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet beobachtet werden.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	*	Mehrere Stare wurden beim Überflug über das Untersuchungsgebiet beobachtet.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	V	Brütet am südöstlichen Rand des Geltungsbereiches an der Landesstraße in einem Baum.

RL BW Rote Liste Baden - Württemberg	0	erloschen oder verschollen vom Aussterben bedroht
	1	vom Erlöschen bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	V	Arten der Vorwarnliste
	*	nicht gefährdet
RL D Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet Arten
	R	mit geografischer Restriktion
	V	Art der Vorwarnliste
	*	nicht gefährdet

In den landwirtschaftlich genutzten Flächen und den angrenzenden Heckenstrukturen konnten Brutnachweise geführt werden. Insgesamt konnte nur eine eher geringe Artenvielfalt festgestellt werden.

Erforderliche Maßnahmen

Im Untersuchungsgebiet konnte mit der Feldlerche eine gefährdete Art festgestellt werden. Durch das Bauvorhaben wird sich der Lebensraum der Feldlerche im Gebiet verkleinern, durch die Bebauung selbst und durch den Meidungsabstand der Feldlerche von ca. 100 m zu hohen Strukturen.

Ein Feldlerchenrevier liegt im Gebiet des geplanten Bauvorhabens und wird wahrscheinlich verloren gehen. Die drei anderen betroffenen Reviere werden durch das Bauvorhaben beeinträchtigt.

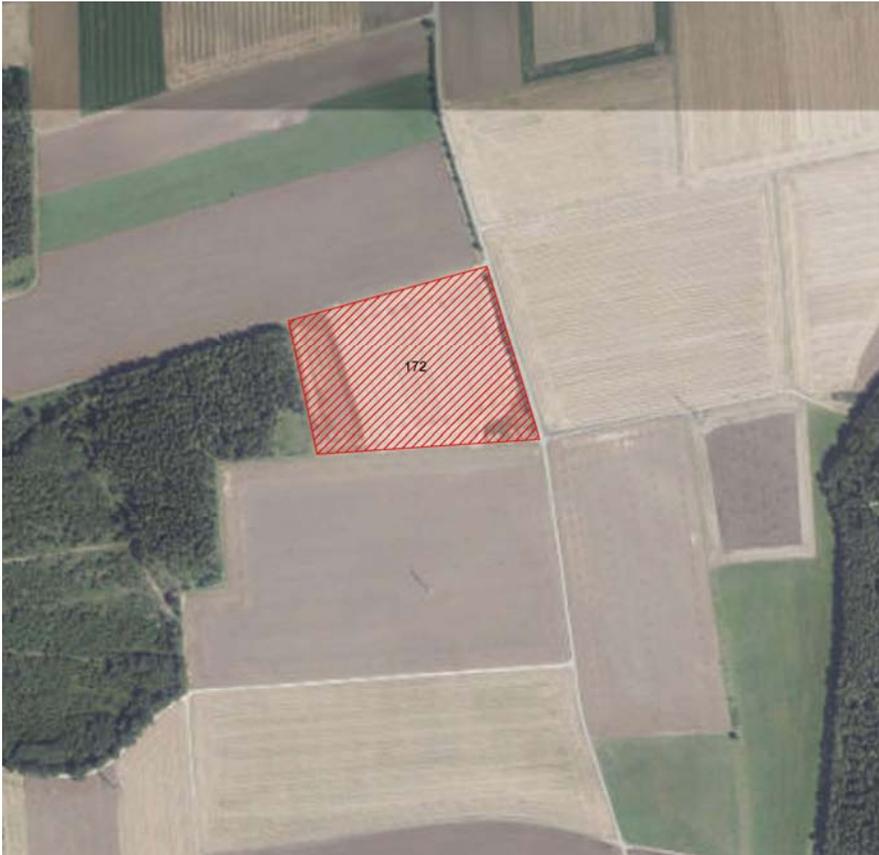
Um die Qualität des verbleibenden Lebensraumes zu verbessern und so die Verkleinerung auszugleichen wird die Anlage von Buntbrachen und Lerchenfenstern vorgeschlagen.

Für das Verlustrevier und die beeinträchtigten Lerchenreviere wird an anderer Stelle eine Buntbrache im Umfang von 2.000 m² und 10 Lerchenfenster (je 20- 25 m²) angelegt.

Die Buntbrachefläche soll auf dem ca. 1.200 m westlich entfernten landwirtschaftlichen Grundstück (Gemarkung Neresheim Flurstück 172) angelegt werden. Siehe hierzu auch Ausgleichsbilanzierung)

Die Buntbrachen können in der naturschutzfachlichen Ausgleichsflächenberechnung berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung des Tötungsverbots ist es erforderlich, dass die Freimachung des Baufeldes außerhalb der Vegetationsperiode erfolgt.



Mögliches Flurstück für die Anlage der Buntbrache

Der Nistplatz des Turmfalken wird durch die Bebauung wahrscheinlich beeinträchtigt. Um diesen auszugleichen, sollen auf dem Dach des gegenüberliegenden Gebäudes geeignete Nisthilfen/Nistkästen angebracht werden. Weitere Nistkästen können an/auf den geplanten Gebäuden platziert werden.

Die Maßnahmen wurden im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochen. Durch die o.g. Maßnahmen ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert und somit keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG verletzt werden.

6.2.2 Artengruppe Fledermäuse

Methodik

Das Plangebiet wird auf Fledermausvorkommen untersucht und auf mögliche Betroffenheit dieser durch einen Eingriff geprüft. In den Nächten vom 15.06.2021 bis 16.06.2021 wurden mit einem Batlogger A (Elekon AG) Fledermausrufe von jeweils 20:00 bis 04:30 aufgezeichnet. Diese wurden dann mithilfe der Software Batexplorer (Version 2.1.5) und Literatur aus der Mediathek des Naturpark Bayerischer Wald e.V. (Kriner, Eva: Kleine Übersicht über die Rufe unserer Fledermäuse, online unter: <https://www.fledermaus-bayern.de/downloads.html>) ausgewertet. Anhand des Frequenzverlaufs und der Frequenzhöhe ihrer Rufe werden die Fledermausarten bestimmt.

Ergebnisse

Bei den Untersuchungen konnten Fledermausaktivitäten festgestellt werden. Diese sind in der folgenden Abbildung aufgezeigt.

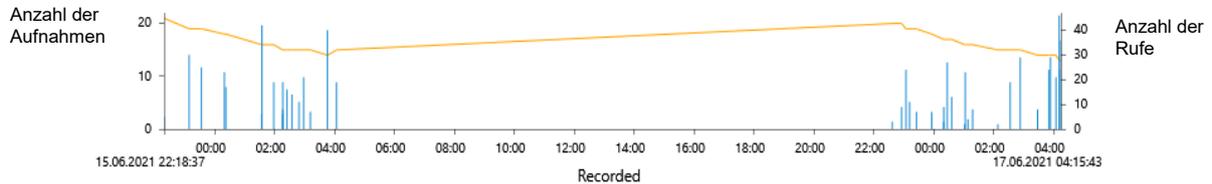


Abbildung 1: Aufgezeichnete Aktivität im zeitlichen Verlauf

Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der (Peak)Frequenzen innerhalb der Aufnahmen. Die meisten aufgenommenen Rufe liegen dabei im Bereich zwischen 45 und 50 kHz.

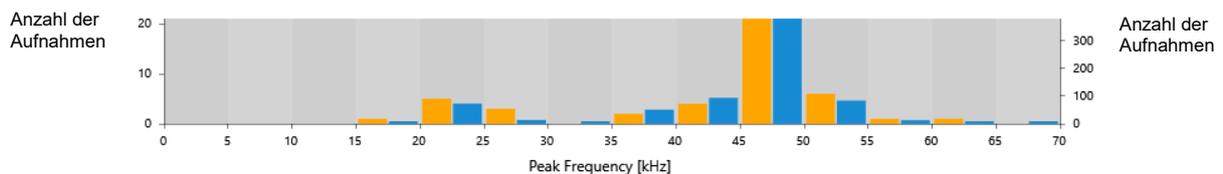


Abbildung 2: Aufteilung der Peakfrequenzen innerhalb der Aufnahmen

Anhand der Rufe wurden Fledermäuse der Gattungen *Pipistrellus* (Zwergfledermäuse), *Myotis* (Mausohren), *Nyctalus* (Abendsegler) und *Plecotus* (Langohrfledermäuse) bestimmt. Eine Bestimmung auf Art-Ebene nur anhand der aufgenommenen Rufe kann nicht zuverlässig durchgeführt werden.

Die folgende Abbildung zeigt die aufgenommenen Frequenzen im zeitlichen Verlauf. Die zugeordneten Gattungen sind entsprechend farblich gekennzeichnet.

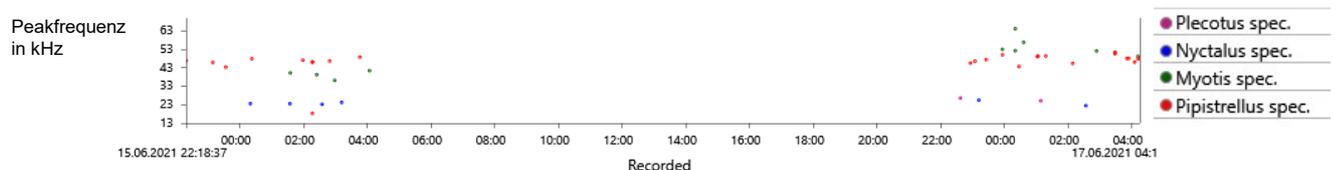


Abbildung 3: Frequenzen im zeitlichen Verlauf mit farblicher Kennzeichnung der bestimmten Gattungen

Der Großteil der aufgenommenen Rufe ist der Gattung *Pipistrellus* zuzuordnen. Abschließend lässt sich sagen, dass das Untersuchungsgebiet vermutlich nur als Jagdgebiet genutzt wird. Die hauptsächlich zur Jagd genutzten Bäume und Heckenstrukturen sind vom Eingriff nicht direkt betroffen. Aus diesem Grund ist für die Fledermäuse vom Eingriff keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

6.3 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Farn- und Blütenpflanzen	Kein Hinweis auf das Vorkommen streng geschützter Arten im Rahmen der Gebietsbegehung.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Nicht gegeben.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Libellen	Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Käfer	Die streng geschützten Käferarten benötigen spezielle Lebensräume (Wälder, Totholz, Höhlen), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Schmetterlinge	Die streng geschützten Schmetterlingsarten sind aufgrund ihrer Verbreitung oder ihrer Ansprüche an spezielle Lebensräume (Magerrasen, feuchte Wälder, etc.) gebunden, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Amphibien und Reptilien	Amphibien: Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben. Reptilien: Keine Lebensräume gegeben.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Avifauna	Brutnachweise auf der Eingriffsfläche vorhanden. Die Eingriffsfläche wird auch als Nahrungshabitat genutzt. Zusammen mit den geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eher unwahrscheinlich.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Säugetiere: Fledermäuse	Im Gebiet sind keine Quartiere von Fledermäusen gegeben. Das Gebiet wird als Jagdhabitat genutzt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Sonstige Säuger	Keine Lebensräume gegeben.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	

7. Resümee und Zusammenfassung

Durch die Ausweisung des Gewerbegebiets gehen intensiv genutzte Ackerflächen verloren. Diese sind für sich selbst genommen artenschutzrechtlich nicht besonders relevant. Bei den Begehungen konnten jedoch mehrere Feldlerchenreviere festgestellt werden, wodurch das Gebiet durchaus eine artenschutzrechtliche Relevanz aufweist. Zudem konnte ein brütender Turmfalke im angrenzenden untersuchten Gebiet festgestellt werden.

Für beide Arten werden Maßnahmen vorgeschlagen, um den Erhaltungszustand der jeweiligen Population mindestens zu erhalten.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen besteht kein Bedarf für eine Ausnahmeregelung.

Für die anderen festgestellten Arten ist durch das Bauvorhaben nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population zu rechnen.

Durch die Festsetzungen zur Eingrünung werden zusätzliche Strukturen für die Allerweltsarten geschaffen.

8. Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArt-SchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

Sonstige Literatur und Quellen

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2017): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet am 31.05.2021,

MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BW) (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

BRAUN, M. & F. DIETERLEN, (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1; S. 528-541. Ulmer Verlag, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1 (Band 3.1), Ulmer Verlag, Stuttgart.

LAUFER, FRITZ, SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs Ulmer Verlag, Stuttgart.



Abk.	Deutscher Name	Rote Liste
Am	Amsel	
El	Elster	
Fl	Feldlerche	Kat. 3
Fs	Feldsperling	Kat. V
Gf	Grünfink	
Ra	Rabkrähe	
Tf	Turmfalke	

Brutvogelkartierung
Einstufung nach Roter Liste

- 0 - ausgestorben oder verschollen
- 1 - vom Aussterben bedroht
- 2 - stark gefährdet
- 3 - gefährdet
- V - Vorwarnliste
- R - extrem selten
- ungefährdet

- Brutvogel
- Nahrungsgast, Durchzügler, Überflug, etc.
- Überflug, Ein-/Abflug

nicht alle Signaturen der Legende sind im Plan dargestellt

--- Geltungsbereich

Brutvogelkartierung

LANDKREIS: OSTALBRKEIS
STADT: NERESHEIM
GEMARKUNG: NERESHEIM

Bebauungsplan Im Riegel Nord I

LAGEPLAN M/1:3.000
Geferligt:
Westhausen, den 05.07.2021

